

Hinweise zu Übermittlungs- und Auskunftssperren

Übermittlungssperre

Der Widerspruch ist persönlich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Meldebehörde bekanntzugeben.

Der Widerspruch ist solange gültig, wie er von dem Betroffenen aufrechterhalten wird. Eine Zurücknahme ist jederzeit möglich. Kosten werden nicht erhoben.

Mit dem Wegzug des Einwohners wird die Ausübung des Widerspruchrechts gegenstandslos.

Auskunftssperre

Eine Auskunftssperre kann auf Antrag im Melderegister eingetragen werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung von Auskünften über eine Person glaubhaft gemacht wird.

Die Auskunftssperre gilt nur bei der Meldebehörde, bei der sie beantragt wurde. Sie endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

Der Widerspruch ist einzureichen bei:

Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf
SG 2 Standesamt / Einwohnermeldeamt
Reichsstraße 1, 02730 Ebersbach-Neugersdorf